

Masern

Diese Informationen richten sich primär an Ärztinnen/Ärzte und Medizinisches Fachpersonal

Masern

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Die Krankheit ist hochansteckend und kann erhebliche Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich bringen. Impfungen bieten einen wirksamen Schutz. Trotzdem kommt es im In- und Ausland immer wieder zu Masernausbrüchen.

Erkrankung

Masern werden durch Viren beim Sprechen, Husten oder Niesen (sogenannte Tröpfcheninfektion) übertragen. In der Regel dauert es ca. 14 Tage bis nach einer Ansteckung die ersten Krankheitszeichen auftreten, manchmal aber auch bis zu 21 Tagen. Die Erkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Entzündung der Augenbindehaut (Konjunktivitis), Schnupfen, Husten und einem geröteten Gaumen und Rachen (Erythem). Gelegentlich werden auch sogenannte Koplik-Flecken (weiße Flecken an der Mundschleimhaut) beobachtet, die für Masern typisch sind. Nach wenigen Tagen entsteht ein Hautausschlag mit bräunlich-rosafarbenen Flecken (Exanthem), der ca. eine Woche anhält.

Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits 4 Tage vor bis etwa 4 Tage nach dem Hautausschlag.

Eine Infektion mit den Masernviren verursacht eine vorübergehende Abwehrschwäche von mindestens sechs Wochen. Dadurch kann es als Komplikationen zu sog. bakteriellen Superinfektionen kommen, in Form von Mittelohrentzündungen, Bronchitis, Lungenentzündungen und Durchfällen. Eine weitere gefürchtete Komplikation ist die Masernvirus-bedingte Entzündung des Gehirns (Enzephalitis). Diese Enzephalitis beginnt meist wenige Tage nach dem Ausschlag mit erneutem Fieber, Kopfschmerzen und Benommenheit bis hin zum Koma. Bei den in Deutschland gemeldeten Fällen werden auf 1000 Erkrankungsfälle ca. 1-2 Enzephalitiden registriert.

Auch Todesfälle können auftreten. Diese sind zumeist auf Pneumonien im Kindesalter oder Enzephalitiden im Erwachsenenalter zurückzuführen. Als sehr seltene Komplikation kann eine subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE) auftreten, die sich erst Jahre nach den durchgemachten Masern entwickelt und immer zum Tode führt. Bei Kindern, die vor dem 5. Lebensjahr an Masern erkranken, besteht dafür ein deutlich höheres Risiko.

Impfung

Die Impfung gegen Masern wird üblicherweise in Form einer Masern-Mumps-Röteln-Kombinationsimpfung (MMR-Impfung) durchgeführt. Die erste Impfung erfolgt in der Regel im Säuglings- bzw. Kleinkindesalter zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat und die zweite Impfung mit mindestens vier Wochen Abstand zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat. Bei bevorstehender Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung sowie nach möglichem Kontakt zu Masernkranken kann die erste MMR-Impfung bereits ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen. Die MMR-Impfung kann auch zusammen mit der Varizellen-Impfung als MMRV-Kombinationsimpfung durchgeführt werden.

Da es immer noch Impflücken sowohl bei den Jugendlichen als auch in der Gruppe der jüngeren Erwachsenen gibt, und in Deutschland immer wieder Masernausbrüche auftreten, greift die schon seit Jahren bestehende generelle Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO),

alle im Kleinkindalter versäumten Impfungen vor dem 18. Geburtstag nachzuholen.

Am 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, aus dem sich für verschiedenen Zielgruppen eine Impfpflicht ergibt. Weiterer Informationen finden Sie hier: https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.htm. Zusätzlich wird allen nach 1970 geborenen Erwachsenen einmalig eine Masern-Impfung empfohlen, sofern sie nicht oder nur einmal geimpft sind oder wenn deren Impfstatus unklar ist. Darüber hinaus empfiehlt die Ständige Impfkommission seit Januar 2020 (s. Epidemiologisches Bulletin des RKI Nr. 2/2020) aber allen nach 1970 geborenen Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige), die in bestimmten Bereichen tätig sind, eine 2-malige Masernimpfung. Als Tätigkeitsbereiche sind genannt:

- Medizinische Einrichtungen (gemäß § 23 (3) Satz 1 IfSG) inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege (gemäß § 71 SGB XI)
- Gemeinschaftseinrichtungen (gemäß § 33 IfSG)
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen

Wenn Erwachsene als Kind an Masern erkrankt waren, haben sie einen lebenslangen Immunschutz gegen Masern und brauchen nicht geimpft zu werden.

Besuch von Kindergärten und Schulen

Von den Masern sind überwiegend Kinder und Jugendliche betroffen. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Infektion häufig in Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen. Daher schreibt das Infektionsschutzgesetz vor, dass Kinder solche Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen, wenn sie an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind. Außerdem müssen Eltern die entsprechende Einrichtung über eine Masern-Erkrankung informieren. Auch nicht- oder nicht ausreichend geimpfte Personen, die im selben Haushalt wie eine an Masern erkrankte (oder erkrankungsverdächtige) Person leben, also z.B. die Geschwister, dürfen Kindergemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Lehrer, Erzieher oder andere Betreuungspersonen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen ebenfalls ihre Betreuungstätigkeit in den Kindergemeinschaftseinrichtungen nicht ausüben.

Sollte in der Gemeinschaftseinrichtung eine Person an Masern erkrankt sein, kann das Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz ein Besuchsverbot für solche Personen aussprechen, die über keinen ausreichenden Impfschutz verfügen oder die nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie vor Masern geschützt sind.

Der Ausschluss aus den Gemeinschaftseinrichtungen gilt solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Masern durch die betroffenen Personen nicht mehr zu befürchten ist.

Vorkommen der Erkrankung

Masern sind weltweit verbreitet. Durch konsequentes Impfen ist es jedoch in einigen Regionen (amerikanischer Kontinent) gelungen, Masern zu eliminieren. Hierfür muss ein sehr hoher Anteil der empfänglichen Bevölkerung (also vor allem Kinder und Jugendliche) ausreichend geimpft sein. Liegt dieser Anteil bei mindestens 95%, so kann sich die Erkrankung nicht mehr weiträumig ausbreiten.

In vielen Entwicklungsländern zählen Masern wegen der hohen Komplikationsrate (Durchfälle, Lungenentzündungen, Erblindungen auf Grund von gleichzeitigem Vitamin A-Mangel, bleibende Schäden nach Gehirnentzündungen) auch heute noch zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten. Todesfälle auf Grund von Masernerkrankungen gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter. Laut Schätzungen der WHO starben 2016 noch über 90.000 Menschen an Masern.

Empfehlung

Unabhängig von aktuellen Masernausbrüchen wird allen Bürgerinnen und Bürgern empfohlen, sich über den eigenen Impfschutz Gedanken zu machen und Impfungen den Empfehlungen der STIKO entsprechend nachzuholen.

Zur Überprüfung des eigenen Impfschutzes können folgende Internetseiten hilfreich sein:

<https://www.mach-den-impfcheck.de/>

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/App/STIKO-App_node.html

Es sollte jede Gelegenheit, insbesondere jeder Arztbesuch, genutzt werden, den Impfstatus anhand des Impfausweises zu überprüfen und falls notwendig zu komplettieren.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Roesebeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover

Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140

www.nlga.niedersachsen.de

Stand: März 2020